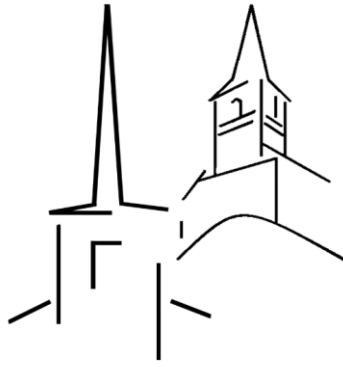




Ev.-luth.
Kirchengemeinde
Hettenhausen - Dalherda

FRIEDHOF- ORDNUNG

für den Friedhof
in Hettenhausen

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 30. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hettenhausen - Dalherda folgende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Eigentum, Trägerschaft und Zweckbestimmung

1. Der Friedhof steht in der Trägerschaft der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hettenhausen - Dalherda.
2. Der Friedhof umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Hettenhausen, Flur 1, Flurstücke 1 und 70. Grundstückseigentümer ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hettenhausen - Dalherda.
3. Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadtteile Hettenhausen, Gichenbach oder Altenfeld der Stadt Gersfeld (Rhön) waren, ein Recht auf Beisetzung besaßen oder innerhalb der Stadtteile verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadtteile beigesetzt werden. Dies gilt auch für frühere Einwohnerinnen und Einwohner, die zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben. Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung des Friedhofsausschusses erfolgen.

§ 2

Friedhofsausschuss

Die Verantwortung für den Friedhof obliegt dem Friedhofsausschuss. Der Friedhofsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hettenhausen - Dalherda und drei weiteren Mitgliedern. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende oder ein Mitglied des Kirchenvorstandes. Die Geschäftsführung und Abstimmung erfolgt nach der dieser Friedhofsordnung beigefügten "Geschäftsordnung für den Friedhofsausschuss".

Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt in Kassel. Unberührt bleibt die allgemeine Zuständigkeit der Ordnungsbehörde.

§ 3

Verwaltung des Friedhofs

1. Die aus dem Friedhofsbetrieb sich ergebenden Einnahmen fließen in die Friedhofskasse. Sie sind ausschließlich für Zwecke des Friedhofs zu verwenden. Die Gebührenordnung für den Friedhof wird von dem Friedhofsausschuss aufgestellt und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
2. Die Friedhofsverwaltung führt ein Grabregister der beigesetzten Verstorbenen, das, getrennt nach Grabstättenarten gemäß § 12, mindestens die laufenden Grabnummern, den Namen, das Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen, den Tag der Beisetzung und die Laufzeit des Nutzungsrechtes enthält.

§ 4

Verhalten der Friedhofsbenutzer

1. Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.
2. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Wer den Anordnungen zuwider handelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
3. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten, die für etwaige durch die Kinder verursachte Schäden verantwortlich sind. Werden ältere Kinder mit der Pflege von Grabstätten beauftragt, so sind deren Eltern oder Erziehungsberechtigte für Schäden und Unfälle voll verantwortlich.

§ 5

Einzelvorschriften

Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:

1. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
2. die Wege ohne besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit Fahrzeugen, Fahrrädern etc. zu befahren (dieses Verbot gilt nicht für Kinderwagen, Rollstühle und Krankenfahrstühle),
3. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzuliegen; Hausmüll, Glas, Tüten und Büchsen dürfen nicht in den Abraumcontainern entsorgt werden,
4. Druckschriften gewerblicher und politischer Art zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
5. ohne schriftlichen Auftrag eines/einer Berechtigten oder der Friedhofsverwaltung gewerbliche Aufnahmen oder Aufzeichnungen zu machen,

6. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen,
7. zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
8. Hunde frei laufen zu lassen; sie sind an der Leine zu führen; Hundekot ist zu beseitigen,
9. Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

Der Friedhofsausschuss kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

1. Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten (insbesondere Steinmetz- und gärtnerische Arbeiten) dürfen nur mit vorher erteilter Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung und unter Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen ausgeführt werden. Die Zustimmung wird erst erteilt, wenn der/die Gewerbetreibende oder die Firma in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und diese Friedhofsordnung durch Unterschrift als für alle einschlägigen Arbeiten verbindlich anerkannt hat.
2. Die Zustimmung kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein/eine Gewerbetreibende/r trotz Abmahnung gegen die bestehenden Vorschriften verstoßen hat.
3. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
4. Bei gewerblichen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
5. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
6. Den Mitgliedern des Friedhofsausschusses, der Friedhofsverwaltung und dem Friedhofspersonal ist untersagt, den Gewerbetreibenden Informationen zur Erlangung von Aufträgen zukommen zu lassen. Gleiches gilt für die Mitteilung über Sterbefälle und Hinterbliebenenanschriften.

II. Bestattungsvorschriften

§ 7

Bestattungen durch einen evangelischen Geistlichen

1. Die evangelisch kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der kirchlichen Ordnung unterliegt.
2. Ansprachen und musikalische Darbietungen während einer evangelisch kirchlichen Bestattung bedürfen der vorherigen Genehmigung des zuständigen Pfarrers/der zuständigen Pfarrerin. § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
3. Kränze können mit kurzen Widmungsworten nach Abschluss der Bestattungsfeierlichkeiten niedergelegt werden.

§ 8

Andere Bestattungsfeiern und sonstige Veranstaltungen

1. Bei Bestattungen und sonstigen Veranstaltungen sind Handlungen, Äußerungen, Lieder und Musikstücke verboten, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, das religiöse – insbesondere das christliche – Empfinden zu verletzen.
2. Ansprachen und musikalische Darbietungen müssen bei dem zuständigen Pfarrer/der zuständigen Pfarrerin bzw. bei dem/der Vorsitzenden des Friedhofsausschusses (§ 2) spätestens am Tag vor der Beerdigung angemeldet werden. Sie können untersagt werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Ansprache oder die musikalische Darbietung der Würde des Ortes widerspricht oder das religiöse Empfinden verletzt. Gegen eine ablehnende Entscheidung des zuständigen Pfarrers/der zuständigen Pfarrerin bzw. des/der Vorsitzenden steht dem/der Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu, über den der Friedhofsausschuss zu entscheiden hat.

§ 9

Anmeldung der Bestattung

1. Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen (vom Standesamt ausgestellte Sterbebescheinigung bzw. Totenschein) rechtzeitig anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen.

Bei einer Bestattung in einer schon vorhandenen Grabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Grabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen (vgl. § 13 Abs. 1e).

2. Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer/der zuständigen Pfarrerin fest. Eine Bestattung

findet in unserer Gemeinde üblicherweise nur an Werktagen (Montag bis Freitag) statt; nur in besonderen und begründeten Ausnahmefällen kann diese in Absprache mit der Friedhofsverwaltung auch samstags durchgeführt werden (vgl. § 5 FGO).

§ 10

Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 11

Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Leichen dürfen nur zum Zweck der Umbettung oder auf polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Anordnung vor Ablauf der Ruhefristen aus der Grabstätte entfernt werden.
3. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und damit Umbettungen von Leichen und Aschen vornehmen. Die Leichen- oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.
4. Sonstige Umbettungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsausschusses. Die Erlaubnis darf abgesehen von sonstigen gesetzlichen Regelungen nur erteilt werden, wenn besondere Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen.
5. Die Umbettung bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstandes am Bestattungsort im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt. Für die Umbettung einer Urne bedarf es abweichend von Satz 1 des Einvernehmens mit dem Gesundheitsamt nicht.
6. Die Grabmale etc. dürfen nur umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien der betreffenden neuen Grababteilung verstoßen.
7. Kann der Antragsteller/die Antragstellerin nicht allein über den Umbettungsantrag entscheiden, so hat er/sie die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen. Neben der zu zahlenden Umbettungsgebühr haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
8. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

III. Grabstätten

§ 12

Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Nutzungsberechtigt ist derjenige/diejenige, der/die sich zur Übernahme dieses Rechts bereit erklärt. Im Übrigen werden die Angehörigen nach der in § 13 Abs. 1c genannten Reihenfolge Nutzungsberechtigt. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Grundstückseigentümers (§ 1). An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
2. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben für:
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
 - Einzelgräber
 - Doppelgräber
 - b) Rasenreihengrabstätten (Leichen oder Aschen)
 - Einzelgräber
 - Doppelgräber
 - c) Reihengrabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)
 - Einzelgräber
 - Doppelgräber
 - Dreiergräber
3. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
4. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Bestattung und die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte. Bei Rasenreihengrabstätten entfällt die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
5. Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift sowie Übertragung der Nutzungsrechte mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
6. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden.
7. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt (vgl. § 17, insbesondere Abs. 5) oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der/die Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Ist der/die Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf 6 Monate befristete Aufforderung. Diese Aufforderung wird im Gersfelder Rhönboten und in den Ebersburger Nachrichten veröffentlicht. Kommt der/die Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsver-

waltung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten die Grabstätte in dem erforderlichen Umfang abräumen, einebnen, begrünen lassen, dem/der Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht entziehen und/oder die Grabstätte gegen Zahlung einer Gebühr in eine Rasengrabstätte umwandeln.

Für die laufende Pflege der abgeräumten Grabfläche wird bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 10) eine Gebühr nach der Friedhofsgebührenordnung erhoben. Abgeräumte Grabaufbauten fallen in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Etwaige Entschädigungsansprüche verjähren innerhalb von drei Jahren.

Zur Wahrung des Persönlichkeitsrechtes des/der Verstorbenen wird die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung für die verbleibende Ruhefrist durch eine geeignete Kennzeichnung ausgewiesen, die den Namen, das Geburts- und Sterbejahr enthält.

Die nach der Friedhofsgebührenordnung (§ 7 Abs. 1 bis 3 FGO) anfallenden Gebühren dafür trägt der/die Nutzungsberechtigte bzw. der/die Antragsteller/in.

8. Je Grabstelle darf nur eine Leiche bzw. Aschenurne beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.
9. Aschenurnen dürfen außer in Reihengrabstätten für Urnenbestattungen auch in unbelegten Reihengrabstätten für Erdbestattungen oder in Rasenreihengrabstätten beigesetzt werden.
10. Ein Anspruch auf Verleihung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
11. Den Auftrag zum Ausheben und Schließen des Grabes erteilt die Friedhofsverwaltung.
12. Die Mindestgrabtiefe beträgt von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m.
13. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
14. Die Räumung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist kann von dem/der Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung formal beantragt werden. Für die laufende Pflege der abgeräumten Grabfläche wird bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 10) eine Gebühr nach der Friedhofsgebührenordnung entsprechend Abs. 7 erhoben.

Zur Wahrung des Persönlichkeitsrechtes des/der Verstorbenen wird die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung für die verbleibende Ruhefrist durch eine geeignete Kennzeichnung ausgewiesen, die den Namen, das Geburts- und Sterbejahr enthält. Die nach der Friedhofsgebührenordnung (§ 7 Abs. 3 FGO) anfallenden Gebühren dafür trägt der/die Nutzungsberechtigte bzw. der/die Antragsteller/in.

Die Kosten der Grabräumung werden der nutzungsberechtigten Person in Rechnung gestellt.

§ 13 Erläuterung der Grabstätten

1. Reihengrabstätten für Erdbestattungen

- a) Reihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln oder für zwei Grabstellen für die Nutzungsdauer von 30 Jahren ab dem Zeitpunkt des Erwerbs abgegeben.

Die Verlängerung des Nutzungsrechts um bis zu 10 Jahre ist einmalig möglich und muss vor Ablauf der Ruhefrist von dem/der Nutzungsberechtigten beantragt werden. Eine darüberhinausgehende Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

- b) Größe der Reihengrabstätten:

Einzelgrab

für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren: Länge 1,80 m, Breite 0,80 m

für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,50 m, Breite 0,80 m

Doppelgrab: Länge 1,80 m, Breite 1,80 m

Die Breite des Weges zwischen den Grabstätten beträgt 0,50 m.

- c) In einem Doppelgrab dürfen der/die Nutzungsberechtigte und die Angehörigen des/der zuerst in der Grabstätte Beigesetzten bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:

1. der Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
2. Verwandte auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel), angenommene Kinder sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
3. die Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter 2. bezeichneten Personen.

Die Bestattung anderer Personen in einem Doppelgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

Die Belegung der zweiten Grabstelle muss innerhalb der Ruhefrist des/der Erstverstorbenen erfolgen.

- d) Überschreitet bei Bestattungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung und sind vor der erneuten Belegung fällig.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen. Das Ablaufende des Nutzungsrechts wird spätestens sechs Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

- e) Der/Die Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines/ihres Todes oder bei Verzicht auf das Nutzungsrecht einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin aus dem vorgenannten Personenkreis bestimmen. Wird kein/e Nachfolger/in bestimmt, so geht das Nutzungsrecht in der genannten Reihenfolge auf die Angehörigen des/der zuerst Bestatteten über.

2. Rasenreihengrabstätten

Rasenreihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln oder für zwei Grabstellen für die Nutzungsdauer von 30 Jahren ab dem Zeitpunkt des Erwerbs abgegeben. Sie werden lediglich durch einen Kissenstein gekennzeichnet und für die Dauer der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Hierfür wird eine Gebühr nach der Friedhofsgebührenordnung (§ 3 Abs. 1d bzw. 1e FGO) erhoben. Die Größe des Kissensteins richtet sich nach der Art der Grabstätte und beträgt bei einem Einzelgrab 40 x 60 cm und bei einem Doppelgrab 50 x 90 cm. Der Kissenstein ist auf einer Trägerplatte (Einzelgrab 60 x 80 cm, Doppelgrab 70 x 110 cm) zu verlegen. Die Einfassung und Bepflanzung der Rasengrabfläche sowie dauerhafter Blumenschmuck (z. B. Pflanzschalen) sind nicht gestattet. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

3. Urnenreihengrabstätten

- a) Urnenreihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach für eine, zwei bzw. drei Grabstellen für die Nutzungsdauer von 30 Jahren ab dem Zeitpunkt des Erwerbs zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben.

Die Verlängerung des Nutzungsrechts um bis zu 10 Jahre ist einmalig möglich und muss vor Ablauf der Ruhefrist von dem/der Nutzungsberechtigten beantragt werden. Eine darüberhinausgehende Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist in einem Urnenreihengrab nicht gestattet.

- b) Größe der Urnenreihengrabstätten

Einzelgrab:	Länge 0,80 m, Breite 0,80 m
Doppelgrab:	Länge 0,80 m, Breite 1,10 m
Dreiergrab:	Länge 0,80 m, Breite 1,40 m

Die Breite des Weges zwischen den Grabstätten beträgt 0,30 m.

4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten für Erdbestattungen entsprechend auch für Rasen- sowie Urnenreihengrabstätten.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 14

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeiten

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 15

Zustimmungserfordernis

1. Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und der damit zusammenhängenden Anlagen ist vorher durch den Ausführenden bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabzeichen ersichtlich ist; Schriftdetail 1:1. Die Friedhofsverwaltung kann Modelle anfordern, sofern dies zum Verständnis notwendig ist. Die Friedhofsverwaltung kann sich bei der Beurteilung der eingereichten Zeichnungen durch befähigte anerkannte Fachkräfte beraten lassen.
2. Entspricht die Ausführung eines Grabzeichens nicht der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrages oder werden nicht genehmigte Grabmale errichtet oder verändert, setzt die Friedhofsträgerin dem/der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabzeichens. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten veranlassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren.
3. Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
4. Grabräumungen sind formal unter Angabe des Namens und der Sterbedaten des Verstorbenen schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

§ 16

Die Grabzeichen

1. Die Inschrift auf den Grabzeichen soll das Andenken an den/die Verstorbene/n würdig bewahren. Inschriften, Zeichen und Sinnbilder dürfen nicht im Widerspruch zu dem kirchlichen Charakter des Friedhofs stehen:
2. Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1291) hergestellt worden sind. Herstellung

im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Für den zu erbringenden Nachweis gilt § 6a des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (GVBl. I 2007 S. 338) in der jeweils gültigen Fassung.

3. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung Holzkreuze als provisorische Grabmale zulässig.
4. Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlage entsprechend.
5. Liegende Grabzeichen werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet.
6. Hölzerne und metallene Grabzeichen bekommen ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabzeichen können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.
7. Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nichtrostende Metalle Dübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist. Die Nutzungsberechtigten haben die Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen und Mängel abzustellen. Sie haften für alle eventuell entstehenden Schäden. Wenn die Standsicherheit eines Grabzeichens nicht mehr gewährleistet ist, kann die Friedhofsverwaltung die Nutzungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Gefährdung durch eine Fachkraft auffordern. Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf der Frist oder bei Gefahr in Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die nicht standsicheren Grabzeichen zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer auf Kosten der Nutzungsberechtigten sachgemäß umzulegen oder sonstige Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
8. Mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Dabei sind sämtliche Fundamente zu entfernen, die Grabstätte einzuebnen und einzusäen. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung (vgl. § 12 Abs. 7), ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren.
9. Nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig beseitigte Fundamente werden gegen eine Gebühr entsprechend der Friedhofsgebührenordnung (§ 7 Abs. 2 FGO) von der Friedhofsverwaltung entfernt.
10. Kommt es durch Arbeiten an Grabstätten zu Beschädigungen der Wege, Anlagen oder benachbarten Grabstätten, sind diese von dem/der Verursacher/in umgehend und fachkundig zu beheben. Bereits bestehende Schäden an Wegen, Anlagen oder benachbarten Grabstätten sind vor Ausführung von Arbeiten unmittelbar der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

§ 17

Gärtnerische Gestaltung der Gräber mit Ausnahme der Rasenreihengrabstätten

1. Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen (Container) abzulegen.
2. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Es dürfen keine Unkrautvernichtungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet werden. Die unmittelbare Umgebung, insbesondere die Wege zwischen den einzelnen Grabstätten, soll ebenfalls instandgehalten und gepflegt werden.
3. Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach der Trauerfeier vom Grab zu entfernen. Sind für Trauergebilde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der/die Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten.
4. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätte selbst pflegen oder eine andere Person oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
5. Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
6. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

V. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 18

Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Vor der Nutzung der Leichenhalle muss diese schriftlich angezeigt werden.
2. Die Leichen der an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 19

Trauerfeiern

1. Für die Trauerfeier steht die Evangelisch-lutherische Pfarrkirche St. Georg oder ein dafür bestimmter Raum oder eine vorgesehene Stelle auf dem Friedhof zur Verfügung.
2. Die Benutzung der Evangelisch-lutherischen Pfarrkirche St. Georg ist ausschließlich für evangelische oder katholische Trauerfeiern vorgesehen.
3. Die geschlossene Aufbahrung des Sarges in der Kirche während einer kirchlichen Trauerfeier ist nach Absprache mit dem zuständigen Pfarrer/der zuständigen Pfarrerin und dem Friedhofsausschuss möglich.
4. Die Benutzung der Leichenhalle oder der Evangelisch-lutherischen Pfarrkirche St. Georg kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VI. Schlussvorschriften

§ 20

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung des Friedhofs und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen von der Friedhofsträgerin oder in ihrem Auftrag die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 21

Alte Rechte

1. Für Grabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
2. Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

§ 22

Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige kirchenaufsichtlich genehmigte Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 23

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 32 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Friedhofsordnungen außer Kraft.

Hettenhausen, 19. November 2024

Der Friedhofsausschuss:

Dienstsiegel der
Kirchengemeinde

gez. Martin Schleicher
Vorsitzender

gez. Marion Friedrich
Mitglied

gez. Beate Ehlert, Pfrin.
Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Siegel

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
- Das Landeskirchenamt -

Kassel, den 10. Dezember 2024
Im Auftrag

gez. Anne Petrossow
Kirchenamtsrätin